



Stadt Grebenstein

Aufgrund von §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021; BGBl. I S. 2022) und § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020, GVBl. S.496) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020, GVBl. S. 915) sowie §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018, GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2022 nachstehende

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Grebenstein haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind, je nach Inanspruchnahme, die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder. Die Entrichtung des Verpflegungsentgelts ist außerhalb der Satzung geregelt.

§ 2 Kostenbeitrag

Abschnitt A

gültig bis 31.07.2023

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder (Kinder frühestens ab dem vollendeten 10. Lebensmonat in der Krippengruppe bis zum Wechsel in eine altersgemischte Kindergartengruppe):

Nr.	Betreuungsmodul	Stundenumfang täglich	Uhrzeit von bis	In Euro
1	Frühbetreuung	0,5 Stunden	07.00- 07.30 Uhr	15,00
2	Modul A	4,5 Stunden	07.30- 12.00 Uhr	155,00
3	Modul B	6 Stunden	07.30- 13.30 Uhr	195,00
4	Nachmittagsbetreuung	3 Stunden	13.30- 16.30 Uhr	45,00

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder (Kinder frühestens ab dem vollendeten 22. Lebensmonat in altersgemischten Kindergartengruppen bis zum Schuleintritt):

Nr.	Betreuungsmodul	Stundenumfang täglich	Uhrzeit von bis	In Euro
1	Frühbetreuung	0,5 Stunden	07.00- 07.30 Uhr	10,00
2	Modul A	4,5 Stunden	07.30- 12.00 Uhr	110,00
3	Modul B	6 Stunden	07.30- 13.30 Uhr	140,00
4	Nachmittagsbetreuung	3 Stunden	13.30- 16.30 Uhr	45,00

- (3) Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Für Verspätungen außerhalb der gewählten Betreuungszeit kann die Kindergartenleitung pro angefangene viertel Stunde Kostenbeiträge in Höhe von 10,00 Euro erheben.

Abschnitt B

gültig ab 01.08.2023

Ab 01.08.2023 gelten die folgenden Kostenbeiträge:

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder frühestens ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis 23. Lebensmonat

Nr.	Betreuungsmodul	Stundenumfang täglich	Uhrzeit von bis	In Euro
1	Frühbetreuung	0,5 Stunden	07.00- 07.30 Uhr	17,50
2	Modul A	4,5 Stunden	07.30- 12.00 Uhr	157,50
3	Modul B	6 Stunden	07.30- 13.30 Uhr	210,00
4	Nachmittagsbetreuung	3 Stunden	13.30- 16.30 Uhr	105,00

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab dem vollendeten 24. Lebensmonat bis 35. Lebensmonat:

Nr.	Betreuungsmodul	Stundenumfang täglich	Uhrzeit von bis	In Euro
1	Frühbetreuung	0,5 Stunden	07.00- 07.30 Uhr	15,00
2	Modul A	4,5 Stunden	07.30- 12.00 Uhr	135,00
3	Modul B	6 Stunden	07.30- 13.30 Uhr	180,00
4	Nachmittagsbetreuung	3 Stunden	13.30- 16.30 Uhr	90,00

- (3) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Nr.	Betreuungsmodul	Stundenumfang täglich	Uhrzeit von bis	In Euro
1	Frühbetreuung	0,5 Stunden	07.00- 07.30 Uhr	12,50
2	Modul A	4,5 Stunden	07.30- 12.00 Uhr	112,50
3	Modul B	6 Stunden	07.30- 13.30 Uhr	150,00
4	Nachmittagsbetreuung	3 Stunden	13.30- 16.30 Uhr	75,00

- (4) Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Für Verspätungen außerhalb der gewählten Betreuungszeit kann die Kindergartenleitung pro angefangene viertel Stunde Kostenbeiträge in Höhe von 10,00 Euro erheben.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Grebenstein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, sind von den Erziehungsberechtigten für diese Kinder die nach § 2 Abschnitt A Abs. 2 bis zum 31.07.2023 und nach § 2 Abschnitt B Abs. 3 ab 01.08.2023 dieser Satzung zu erbringenden Kostenbeiträge für die Regelbetreuungszeit nach Modul A oder nach Modul B nicht zu leisten. Die Frühbetreuung ist in Kombination mit Modul A ebenfalls befreit.
- (2) Die Frühbetreuung in Kombination mit Modul B ist nicht befreit. Für die Nachmittagsbetreuung sind die Kostenbeiträge in voller Höhe zu leisten.
- (3) Bei Änderung der Förderkonditionen erfolgt auch eine Anpassung der Kostenbeiträge. Eine turnusmäßige Neukalkulation der Kostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird gesondert über einen Dienstleister abgerechnet.

§ 3a Kostenbefreiung durch angeordnete Schließungen

- (1) Bei Schließung der Einrichtung aufgrund gesetzlicher Regelungen, bspw. aufgrund einer pandemischen Lage, wird der Kostenbeitrag nicht erhoben, bzw. zurückerstattet.
- (2) Wird eine Notbetreuung angeboten und durch die Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen, ist der entsprechende Kostenbeitrag nach § 2 zu leisten.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge für Geschwister

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Grebenstein betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 dieser Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Verpflegung

- (1) Das Mittagessen wird über einen externen Dienstleister und Caterer abgewickelt. Die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen sind mit dem Dienstleister direkt abzurechnen.
- (2) Das regelmäßig zweimal im Monat stattfindende gemeinsame gesunde Frühstück in der Kindertagesstätte wird von der Stadt Grebenstein kostenfrei bereitgestellt.

§ 6 Gebühren für Ummeldungen

- (1) Neben der Anmeldung eines Kindes zur Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ist in jedem Kalenderhalbjahr eine Ummeldung (Wechsel der Regelbetreuungszeit / Zubuchung oder Abbuchung einer Sonderbetreuungszeit) gebührenfrei.
- (2) Für jede darüber hinaus vorgenommene Ummeldung im Laufe eines Kalenderhalbjahres wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben, die mit der Ummeldung zum 1. des übernächsten Monats fällig wird und an die Stadtkasse zu zahlen ist.
- (3) Die Ummeldung muss bis zum 15. eines Monats bei der Kindergartenleitung eingegangen sein und gilt zum nächsten Monat.

§ 7 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Betreuung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Die Erteilung eines SEPA-Mandates wird vorausgesetzt.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei planmäßiger vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung oder einzelner Gruppen wie z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug und Fortbildung weiter zu zahlen. In Fällen von höherer Gewalt wie z. B. Brandschäden, Überschwemmungen, Personalausfall, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Unterbrechungen der Strom- und Wasserversorgung, Ausfall der Heizung, Naturkatastrophen, weitere Elementarschäden und Krieg entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob der Kostenbeitrag weiterzuzahlen ist
- (4) Kann ein Kind, aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung, die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann die Kostenbeitragspflicht, auf Antrag beim Magistrat der Stadt Grebenstein, für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit aufgehoben werden.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Antragssteller werden bei der Antragsstellung unterstützt, um den Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Wenn ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt am Stück fehlt oder der Kostenbeitrag länger als zwei Monate nicht gezahlt wurde, kann der Magistrat das Kind vom Kita-Betrieb ausschließen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Grebenstein besuchen
 5. Kontaktdaten wie bspw. Telefon und Email-Adresse

6. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und im Rahmen der Kinderbetreuung weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder vom 08. März 2021 außer Kraft.

Grebenstein, den 18.10.2022

Der Magistrat

Danny Sutor

Bürgermeister

Durch Hinweisbekanntmachung am _____ in der Hofgeismarer Allgemeinen Tageszeitung in Verbindung mit der Homepage der Stadt Grebenstein www.grebenstein.de am _____ bekannt gemacht.

Grebenstein, den

Danny Sutor
Bürgermeister